

Antragsteller (Firma/Institution Name, Vorname, ,
Adresse)



Weitere Angaben zum Antragsteller

Stadt Teublitz
Bauamt
Platz der Freiheit 7
93158 Teublitz

Telefon/Handy:

Fax:

E-Mail:

E-Mail: info@teublitz.de
Tel.: 09471 / 9922-28
Fax.: 09471 / 9922-628

Sondernutzungsantrag

an öffentlichen Verkehrsgrund gem Art. 18 Abs. 1 das Bayer. Straßen- und
Wegegesetzes

1. Beantragte Sondernutzung

(Ort der Maßnahme – genaue Bezeichnung der Straße bzw. des Platzes, Hausnummer, Fl.Nr., Gemarkung)

2. Art der Sondernutzung

(Ausführender Unternehmer – Name, Anschrift, Telefon, Verantwortlicher)

☐ das Aufstellen eines Baugerüstes

☐ Baueinplankungen, Bauwägen, Baumaschinen, Lagern von Baumaterialien
Bitte hier angeben: Länge _____m x Breite _____m = _____m²

☐ Absetzcontainer _____m³ ☐ Abrollcontainer _____m³

☐ das Aufstellen von Plakatständern
Bitte hier angeben: Länge _____m x Breite _____m x Höhe _____m

☐ das Aufstellen eines Info-Standes
Bitte hier angeben: Länge _____m x Breite _____m x Höhe _____m

☐ Anhänger (abgestellt) _____ Stück
Bitte hier angeben: Länge _____m x Breite _____m x Höhe _____m

☐ Sonstiges
Bitte hier genaue Angaben/Beschreibung zum Aufstellungsgegenstand mit allen Maßen:

3. Zur Maßnahme:						
Vorgesehene Straßen- oder Gehwegsfläche		Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Parkfläche	Sonstiges
	Länge in m					
	Breite in m					
	Tiefe in m					
Beginn der Sondernutzung						
vorauss. Dauer der Sondernutzung						
Sonstige Bemerkungen für die Genehmigungsbehörde:						
Anlagen (z.B. Amtlicher Lageplan mit eingezeichneter Sondernutzungsfläche)						
Die nachträglich aufgeführten Bedingungen werden rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt. Die in Anlage I abgedruckte Erklärung, die Hinweise sowie den Auszug aus dem BayStrWG haben wir zur Kenntnis genommen:						
Bauherr/Dienstherr _____ Datum, Unterschrift, Siegel				Ausführender Unternehmer/Antragsteller _____ Datum, Unterschrift		

Anlage I

Art. 18

Sondernutzung nach öffentlichem Recht, Verordnungsermächtigung

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. 2 Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. 2 Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.

(2a) Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden. 2 Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu. 3 Das Staatsministerium regelt die Erhebung und Höhe der Sondernutzungsgebühren durch Rechtsverordnung, soweit sie dem Freistaat Bayern als Träger der Straßenbaulast zustehen. 4 Die Landkreise und Gemeinden können dies durch Satzung regeln, soweit ihnen die Sondernutzungsgebühren zustehen. 5 Für die Bemessung der Sondernutzungsgebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. 2 Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(5) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine nach Abs. 1 erteilte Erlaubnis bestehen.

(6) Der Erlaubnisnehmer hat bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.

Hinweise

(1) Es sind Pläne mit Maßangaben über Art und Umfang der Arbeiten, Arbeitsstellenbegrenzung und verbleibende freie Verkehrsfläche sowie Verkehrszeichenpläne zur Verkehrsregulierung den Antrag beizufügen.

(2) Sind mehrere Unternehmen an der Maßnahme beteiligt, so sind in einer Aufstellung dem Antrag beizufügen.

Erklärung

Der Antragsteller und die ausführenden Unternehmen versichern ausdrücklich, dass sie die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr übernehmen, wenn die Ausnahmegenehmigung und Anordnung erteilt wird. Ereignen sich Unfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind und mit ihr im ursächlichen Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast im vollen Umfang übernommen.